

Zentralschweizer Verein Medienschaffender

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Zentralschweizer Verein Medienschaffender“ (ZVM) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der ZVM ist eine Sektion von impressum – Die Schweizer Journalisten (im Folgenden impressum genannt) und umfasst vorwiegend Medienschaffende in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Ob- und Nidwalden.

Der ZVM ist politisch und konfessionell neutral.

Das Domizil des Vereins ist mit dem Wohnort des amtierenden Präsidenten identisch.

Die Begriffe Journalisten, Kandidaten, Mitarbeiter usw. schliessen Angehörige beider Geschlechter ein.

Artikel 2

Der ZVM setzt sich für die Freiheit und Unabhängigkeit der Informationsmedien ein und wahrt und fördert die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Der ZVM fördert die Weiterbildung, stellt Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Medienberufen sicher und fördert die kollegialen Beziehungen unter den Medienschaffenden. Der ZVM nimmt sich hilfsbedürftiger Mitglieder an.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verein setzt sich gemäss den Statuten von impressum aus folgenden Kategorien von Mitgliedern zusammen.

- a) Aktivmitglieder
- b) Kandidaten
- c) Passivmitglieder ZVM
- d) Passivmitglieder impressum
- e) Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung des ZVM kann Personen, die sich um den ZVM oder die Medienanliegen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr beschlossen. Die Ehrenmitglieder sind in den Rechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt, aber von der Bezahlung des ZVM-Jahresbeitrages befreit.

Berufsregister (CH-BR)

Entsprechend der Regelung von **impressum**

Artikel 4

Der Vorstand ist verpflichtet, die Kategorien-Zugehörigkeit der Mitglieder laufend zu überprüfen. Bei Veränderungen in den beruflichen Verhältnissen nimmt er die erforderlichen Umteilungen vor. Die Umteilung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich anzuzeigen und wird anschliessend im Verbandsorgan von **impressum** publiziert. Innert 10 Tagen seit Veröffentlichung können alle Aktivmitglieder von **impressum** gegen eine beschlossene Umteilung schriftlich und begründet beim Vorstand von **impressum** Einsprache erheben.

Entscheide des Vorstandes von **impressum** können mit einem Rekurs an die Präsidentenkonferenz angefochten werden. Rekurse sind innert 30 Tagen (Datum des Poststempels) seit Mitteilung des Entscheides an das Zentralsekretariat von **impressum** zu richten.

Aufnahme

Artikel 5

Aufnahmegesuche für alle Kategorien sind dem Sekretariat des ZVM schriftlich einzureichen. Der Bewerber muss von mindestens zwei Aktivmitgliedern des ZVM empfohlen werden.

Passivmitglieder werden im vereinfachten Verfahren auf Empfehlung eines Aktivmitgliedes durch den Vorstand aufgenommen.

Der ZVM-Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und leitet es mit einem Antrag umgehend an den Vorstand von **impressum** weiter, der über die Aufnahme entscheidet. Kann der ZVM-Vorstand einem Aufnahmegesuch nicht oder nicht in der gewünschten Kategorie Folge geben, so teilt er dies dem Gesuchsteller ohne Verzug und unter Angabe der Gründe mit. Gleichzeitig muss er ihn über die Beschwerdemöglichkeiten informieren.

Jede Aufnahme wird im Verbandsorgan von **impressum** publiziert. Innert 10 Tagen können alle Mitglieder von **impressum** gegen eine Aufnahme schriftlich und begründet Einsprache erheben. Diese ist an das Zentralsekretariat von **impressum** zu richten. Über die Erteilung des Schweizer Presseausweises entscheidet die Sektion.

Gegen die Entscheide der Sektion kann Rekurs beim Vorstand von **impressum** eingereicht werden. Entscheidet der Vorstand von **impressum** anders als die Sektion und hält diese an ihrer Entscheidung fest, entscheidet die Präsidentenkonferenz endgültig. Stützt der Vorstand von **impressum** den Entscheid der Sektion, steht der Bewerberin oder dem Bewerber ebenfalls der Rekurs an die Präsidentenkonferenz offen. Der Rekurs muss innert 30 Tagen (Datum des Poststempels) nach Mitteilung des Entscheides schriftlich und begründet bei der zuständigen Instanz eingereicht werden.

Austritt

Artikel 6

Der Austritt ist dem ZVM-Präsidenten jeweils spätestens bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres eingeschrieben mitzuteilen. Rechtskräftig wird er auf Ende des gleichen Jahres. Nach Ablauf dieser Frist wird der Austritt auf das nächste Jahresende wirksam, und das Verbandsmitglied bleibt für diesen Zeitabschnitt beitragspflichtig. Austretende Mitglieder haben ihren Ausweis zurück zu geben und verlieren jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem ZVM.

Ausschluss

Artikel 7

Mitglieder, welche die Statuten in grober Weise verletzen, den Interessen des ZVM oder von **impressum** grob zuwiderhandeln oder den Mitgliederausweis missbrauchen, können auf begründeten Antrag des Vorstandes oder auf ein an den Vorstand gerichtetes begründetes Begehren von mindestens 20 Aktivmitgliedern von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zusammen mit der Traktandenliste bekannt zu geben. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt zu vertreten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung und einer letzten Aufforderung mit eingeschriebenem Brief bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres nicht entrichten, von der Mitgliederliste streichen.

Organe des Vereins

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Generalversammlung

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder die Kontrollstelle dies verlangen oder wenn 20 Aktivmitglieder ein entsprechendes Begehren stellen.

Der Vorstand veröffentlicht die Einladung mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge zur Erweiterung der Traktandenliste müssen mindestens zehn Tage vor der GV beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Die GV entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die beantragte Erweiterung der Traktandenliste.

Artikel 10

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Kontrollstelle und die Kongressdelegierten. Die GV genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, die Abrechnung des Hilfsfonds, nimmt den Bericht der Kontrollstelle entgegen und genehmigt das Budget. Die GV setzt die ZVM-Jahresbeiträge fest und beschliesst über Statutenänderungen sowie über weitere Fragen, für die sie gemäss Gesetz oder Statuten zuständig ist.

Geschäftsordnung

Artikel 11

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Aktivmitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Kandidaten haben kein Stimm- und Wahlrecht, Passivmitglieder nur eine beratende Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Für Beschlüsse und Rekurse gemäss den Artikeln 4, 5 und 7 über Statutenänderungen (Art. 21) und über die Vereinsauflösung (Art. 22) ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Leere Stimmen bzw. Stimmenthaltungen sind ungültig.

Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen oder der Präsident diese anordnet. Die Bestimmungen des Artikels 7, Absatz 1, bleiben vorbehalten.

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand ist das ausführende Organ des ZVM.

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 11 Aktivmitgliedern zusammen. Sie werden von der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. ZVM-Mitglieder, die dem Vorstand von **impresum** angehören, gehören dem ZVM-Vorstand von Amtes wegen an.

Der Vorstand achtet darauf, dass bei den Wahlvorschlägen die verschiedenen Berufsgruppen, die verschiedenen Zentralschweizer Kantone und die Medien-Unternehmungen im Vereinsgebiet

möglichst ausgewogen berücksichtigt sind. Fachkompetenz und Verfügbarkeit sind jedoch diesem Prinzip übergeordnet.

Ausgenommen die von der Generalversammlung vorgenommenen Wahlen konstituiert sich der Vorstand selber.

Artikel 13

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen und entscheidet über alle Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organes fallen.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Wird das Quorum an der Vorstandssitzung nicht erreicht, kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Der Beschluss tritt in Kraft, wenn er innert 10 Tagen nach schriftlicher Mitteilung nicht von der Mehrheit der Mitglieder angefochten wird. Für Vorstandsbeschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zu einmaligen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5000 Franken ermächtigt.

Haftung

Artikel 14

Für die Verbindlichkeiten des ZVM haftet nur das Vereinsvermögen. Insbesondere ist auch die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des ZVM ausgeschlossen.

Information

Artikel 15

Der Vorstand ist für die möglichst regelmässige und aktuelle Information der ZVM-Mitglieder besorgt.

Kontrollstelle

Artikel 16

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden auf zwei Jahre gewählt. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des ZVM und jene des Hilfsfonds und legt der Generalversammlung Bericht und Antrag vor.

Sekretariat

Artikel 17

Das Sekretariat ist mit der Erledigung der administrativen Aufgaben des Vereins beauftragt. Die Anstellung, die Festlegung des Pflichtenhefts, die Festsetzung der Entschädigung und die Beaufsichtigung der Arbeit des Sekretariates obliegen dem Vorstand.

Jahresbeitrag, Vereinsvermögen

Artikel 18

Der ZVM-Jahresbeitrag ist zusammen mit dem Jahresbeitrag von **impressum** zu entrichten.

Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder ZVM wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Einzug erfolgt durch das Sekretariat.

Hilfsfonds

Artikel 19

Der ZVM führt einen für in Not geratene Medienschaffende gebildeten Hilfsfonds. Mit der Führung ist der ZVM-Kassier beauftragt. Der ZVM-Vorstand entscheidet frei über Zuweisungen in den Fonds und über Beiträge, die aus diesen Mitteln gesprochen werden.

Massgeblich für die Führung des Hilfsfonds ist das Reglement vom 4. Juni 1993. Für Änderungen an diesem Reglement ist die Generalversammlung zuständig.

Artikel 20

Die Rechnung des Hilfsfonds ist jährlich der Generalversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

Statutenänderung

Artikel 21

Der Vorstand oder 20 Mitglieder können eine Änderung der Statuten beantragen. Anträge auf Statutenänderung müssen vor Ende des Kalenderjahres beim Präsidenten eingereicht werden, der sie der nächsten Generalversammlung vorzulegen hat.

Auflösung

Artikel 22

Zur Auflösung des Vereins muss eine Generalversammlung (gemäss Art. 9) einberufen werden. Ein Anwesenheitsquorum ist nicht erforderlich, hingegen ein qualifiziertes Mehr (gemäss Art. 11). Dieser Beschluss kann auf Verlangen von 50 Mitgliedern oder der Mehrheit der Generalversammlung einer Urabstimmung unterworfen werden. Die nötigen Unterschriften müssen innert 30 Tagen seit Durchführung der GV dem Vorstand eingereicht werden. Bei der Urabstimmung entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Liquidation

Artikel 23

Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die GV nicht andere Liquidatoren bestellt. Das Vereinsvermögen und das Archiv werden **impressum** zur Verwaltung übergeben. Bildet sich innerhalb von fünf Jahren im Vereinsgebiet nicht ein neuer Verein mit ähnlichen Zielen und mit mindestens einem Viertel und mindestens 20 der ehemaligen ZVM-Mitglieder, wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss an **impressum** überwiesen.

Schlussbestimmung

Artikel 24

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 24. Mai 2002 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 13. August 1993 und treten nach der Genehmigung durch den SVJ-Kongress von 2002 in Kraft.

Luzern, 24. Mai 2002